

Förderung von Jugendräumen im Landkreis Coburg



ALLGEMEINES

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Coburg stellt jährlich 5.000,00€ für die Förderung von Ausstattung und Renovierungsarbeiten von Jugendräumen zur Verfügung, um die Jugendarbeit im Landkreis Coburg zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erhalt, die Wiederbelebung und Stärkung von Jugendräumen. Zu diesem Zweck werden die Neu(Ausstattung) bzw. Renovierungsarbeiten von Jugendräumen, die vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, gefördert. Jugendarbeit umfasst in diesem Zusammenhang sowohl verbandliche Jugendarbeit, als auch die Tätigkeit von freien, offenen Jugendgruppen. Nicht gefördert werden Jugendhäuser und Zeltplätze.

ZUSCHUSSVERFAHREN

1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle Vereine und Verbände, die im Kreisjugendring Coburg zusammengeschlossen sind sowie deren Untergliederungen; darüber hinaus die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII und sonstige Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung erfolgt projektbezogen durch Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung.
- b) Die Zuwendung beträgt bis zu 50% v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00€.
- c) Nichtzuwendungsfähig sind: Baumaßnahmen, Ein- und Umbauten, Sanierungsmaßnahmen

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist per Vordruck vor Projektbeginn, spätestens zum 30.9. des laufenden Jahres, an den KJR zu stellen.

Er muss folgende Angaben enthalten:

- Formblatt für Antrag

- Beschreibung, inwieweit der Raum genutzt wird
- Finanzierungsplan

4. Bewilligung und Auszahlung

Der KJR Vorstand Coburg bewilligt den Antrag im Rahmen der vom Landkreis Coburg bereitgestellten Mittel nach Einzelfallprüfung. Die Auszahlung erfolgt über den KJR Coburg. Eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.

Die Anträge werden nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bearbeitet (Windhundverfahren).

5. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Zur Abrechnung sind das Abrechnungsformular sowie Kopien der Belege einzureichen. Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projekts beim KJR einzureichen. Ermäßigen sich, die nach der Bewilligung zuwendungsfähigen Ausgaben, so vermindert sich entsprechend der Zuschuss.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückforderung der Zuwendung ist in voller Höhe vorzunehmen, wenn die Mittel missbräuchlich verwendet werden oder der Zuwendungsbestätigung aus einem anderen Grund widerrufen wird oder für unwirksam erklärt wird.

8. Restmittel

Restmittel werden an den Landkreis zurückgegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

(gemäß aktualisierter Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Coburg und dem Kreisjugendring Coburg bezugnehmend auf die Fördervereinbarung vom 25.07.1996)